

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Schüttorf diesen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Schüttorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke
Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000 im Original
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2021 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Planverfasser
Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.
Oldenburg, den
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Schüttorf hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.
Schüttorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Schüttorf hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.
Schüttorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Schüttorf hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der erneuten Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB ist der geänderte Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.
Schüttorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Schüttorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
Schüttorf, den
Samtgemeindebürgermeister

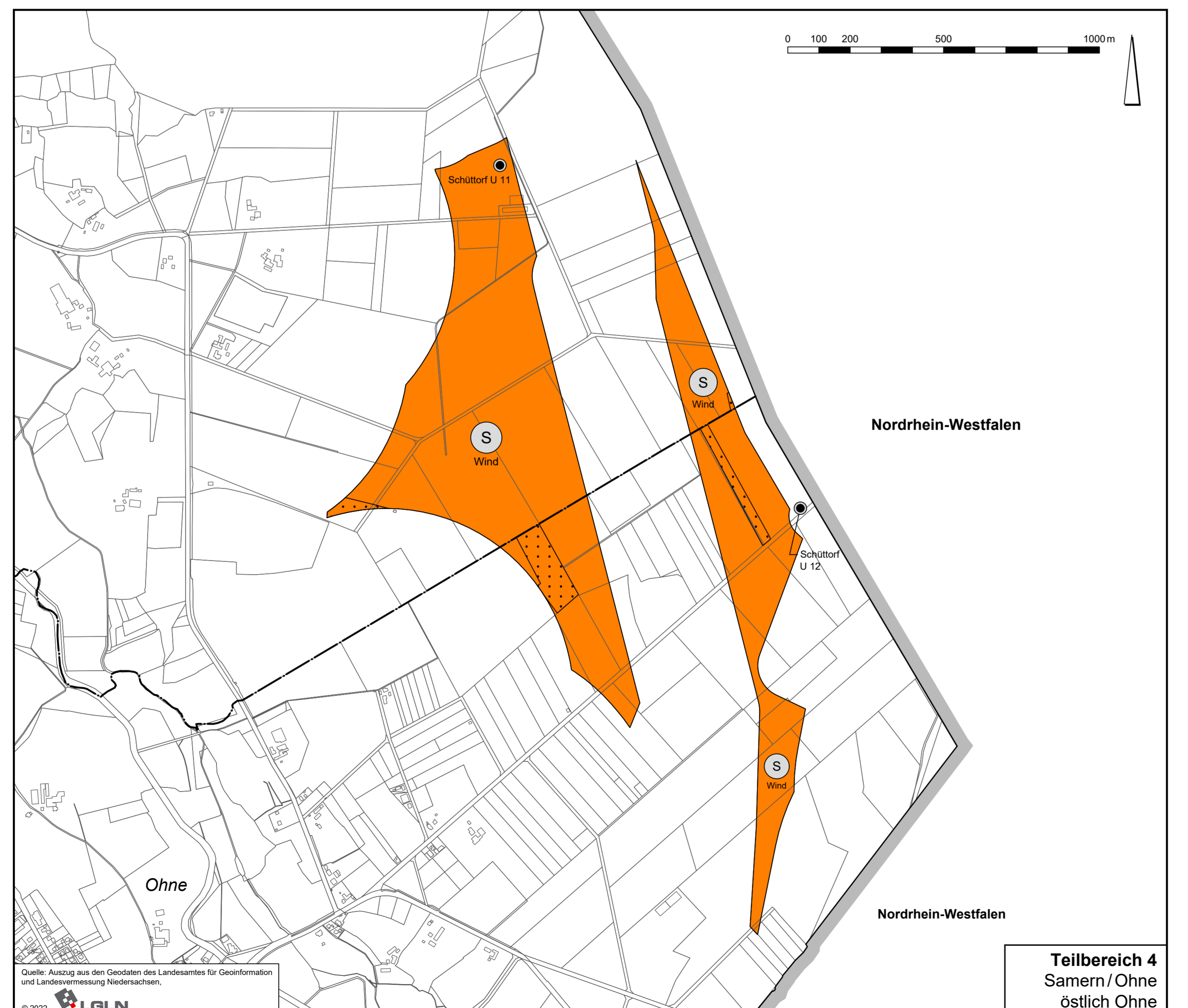
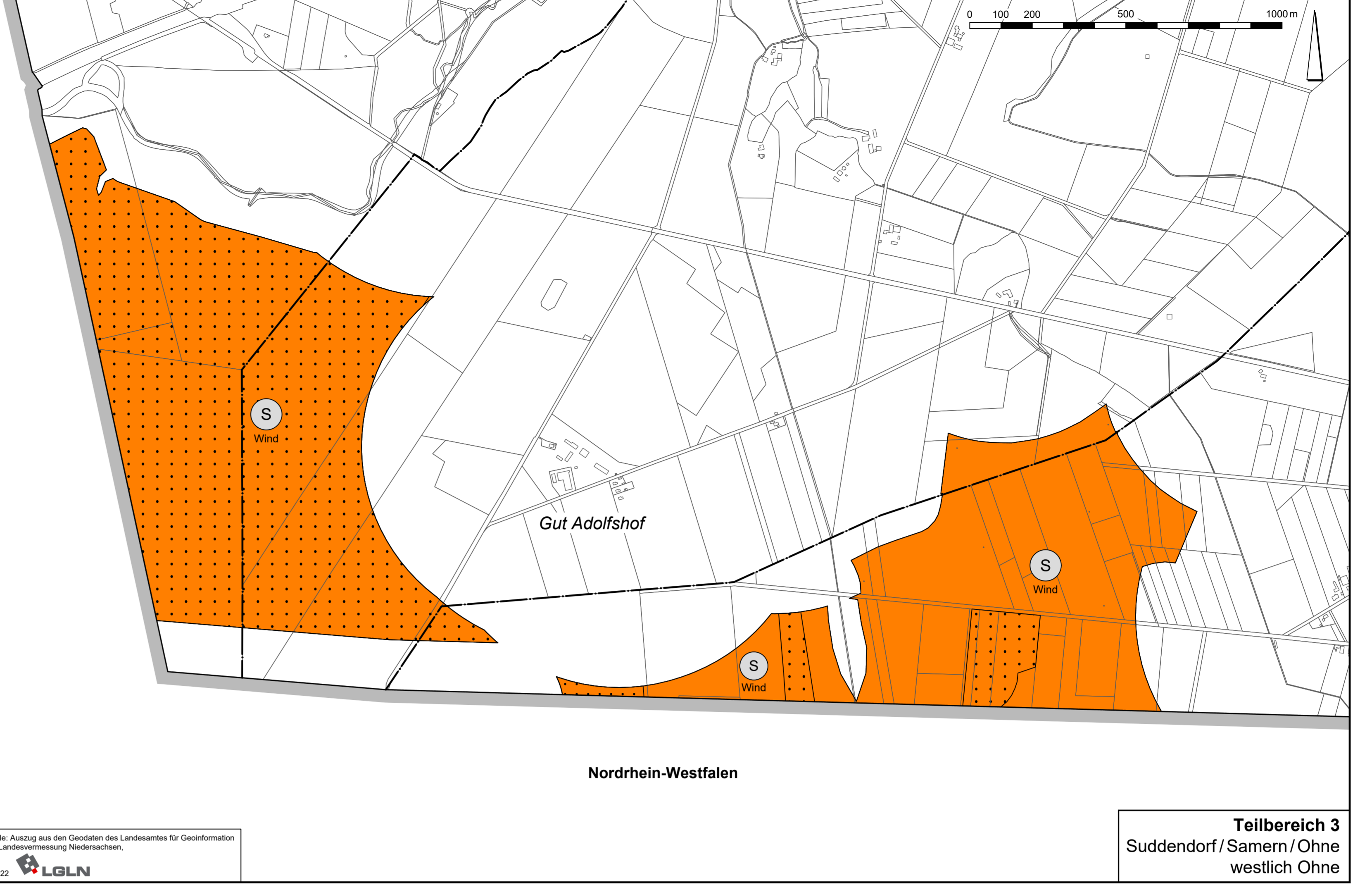
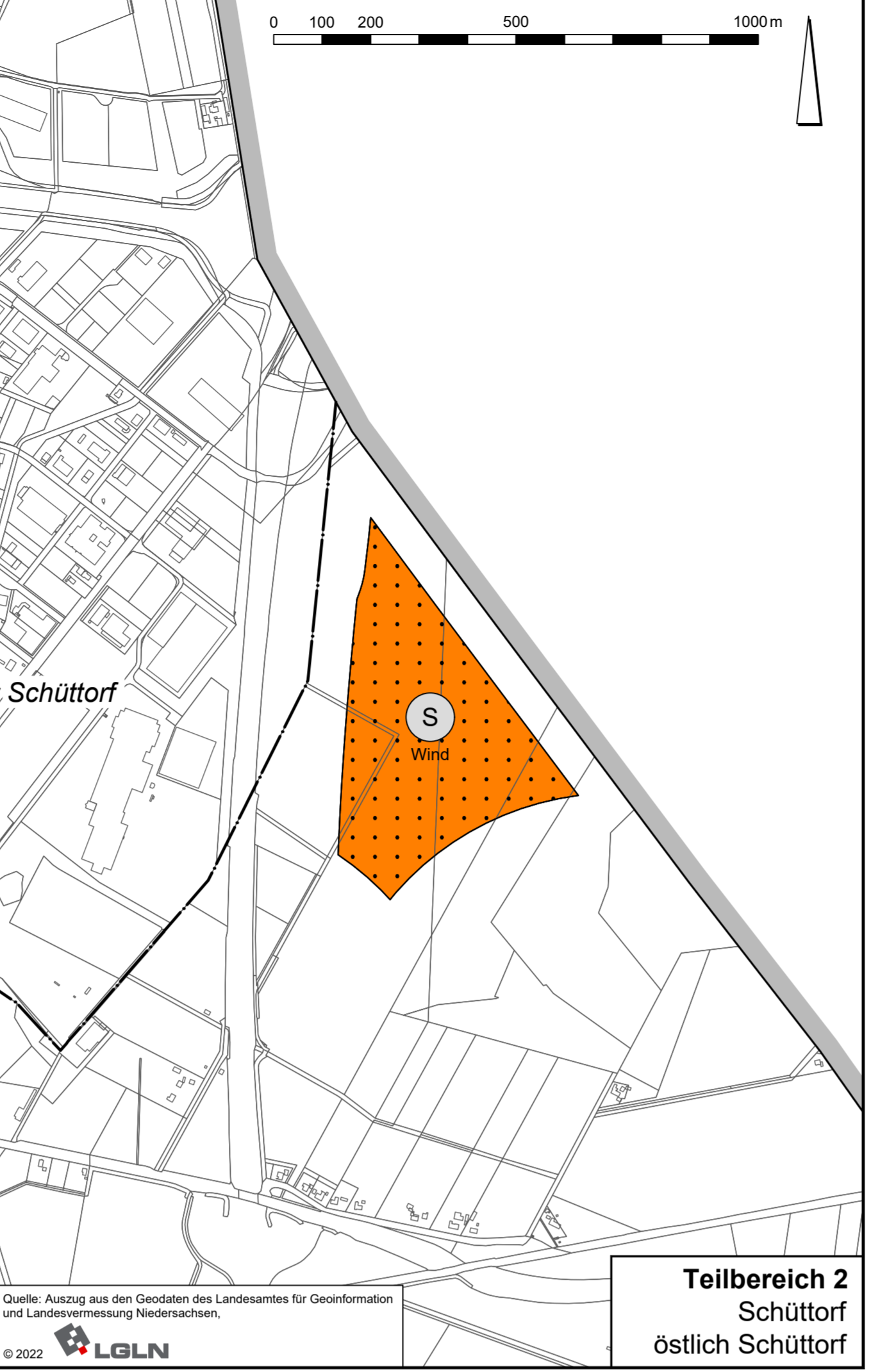
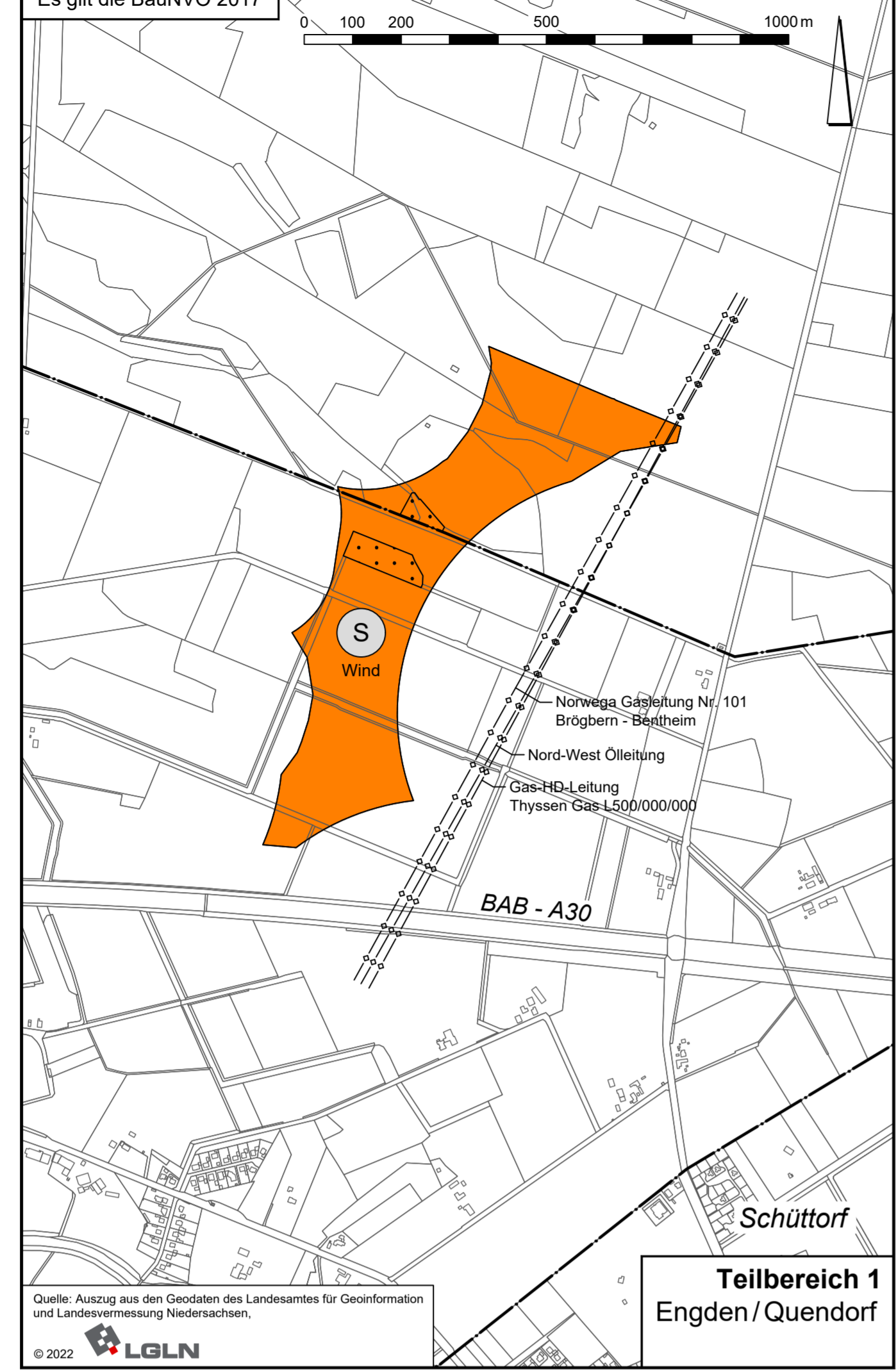
Ausfertigung
Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Samtgemeinde Schüttorf wird hiermit ausfertigt. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie stimmt mit dem Willen des Rates der Samtgemeinde Schüttorf zum Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.
Schüttorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung
Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Nordhorn, den
Landkreis Grafschaft Bentheim
Der Ländrät
Im Auftrage

Beitrittsbeschluss
Der Rat der Samtgemeinde Schüttorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie und die Begründung wurden wegen der Maßgaben / Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Internet veröffentlicht.
Schüttorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/ in der bekannt gemacht worden.
Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie ist damit am wirksam geworden.
Schüttorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Schüttorf, den
Samtgemeindebürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

- Sonderbauflächen für Windenergieanlagen und im Übrigen Flächen für die Landwirtschaft
- Sonderbauflächen für Windenergieanlagen und im Übrigen Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen

- Bohrungen (Nachrichtliche Übernahmen)
- unterirdische Leitungen (Nachrichtliche Übernahmen)
- Grenze der Mitgliedsgemeinden
- Abgrenzung der Teilbereiche
- Grenze der Samtgemeinde / Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie

| | | | | |
|--------------------|-------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| gezeichnet: | M. Witting | M. Witting | M. Witting | M. Witting |
| Projektleiter: | J. Ramsauer | J. Ramsauer | J. Ramsauer | J. Ramsauer |
| Projektbearbeiter: | S. Beneke | J. Zimmermann-Höhn | J. Zimmermann-Höhn | J. Zimmermann-Höhn |
| Datum: | 29.01.2024 | 20.02.2024 | 29.02.2024 | 24.09.2024 |

Textliche Darstellungen

(1)
Der Turmfuß der Windenergieanlage muss innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen errichtet werden. Die Rotorblätter dürfen die Grenzen der dargestellten Sonderbauflächen überschreiten („Rotor out“ Prinzip).

(2)
Gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB stehen Windenergieanlagen nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb der in diesem Teilflächennutzungsplan dargestellten „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen und im Übrigen Flächen für die Landwirtschaft“ und Sonderbauflächen für Windenergieanlagen und im Übrigen Wald“ in der Regel öffentlichen Belangen entgegen.

Hinweise

(1)
Mit Rechtskraft dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes treten die bisherigen Darstellungen zur Steuerung der Entwicklung und Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schüttorf außer Kraft.

(2)
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim, NINO-Allee 2, Nordhorn, Tel.: 05921 98 3512 oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

(3)
Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(4)
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(5)
Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist im Genehmigungsverfahren für die Errichtung der Windkraftanlagen in Bezug auf die verkehrliche Erschließung der Windenergieanlagen zu Bundes- und Landesstraße zu beteiligen.

(6)
Die Darstellung der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen und im Übrigen Flächen für die Landwirtschaft sowie der Sonderbauflächen für Windenergieanlagen und im Übrigen Flächen für Wald erfolgt ohne Höhenbeschränkungen.

Samtgemeinde Schüttorf
Landkreis Grafschaft Bentheim

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie
(Teilbereiche 1 - 4)

Geltungsbereich der Ausschlusswirkung: Außenbereich der Samtgemeinde Schüttorf mit Ausnahme der positiv dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung

Übersichtsplan M. 1: 200.000

Erneuter Entwurf
September 2024 gemäß § 4a (3) BauGB i. v. m. § 3 (2) BauGB M. 1 : 10.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für städtische Planung und Forschung
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 5335
26043 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de